

Universität Münster, Münster

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Allgemeines

Die Universität Münster, Münster, ist im Jahr 1780 gegründet worden. Bis zum 31. Dezember 2006 war sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich wissenschaftliche Einrichtung des Landes ohne eigene Dienstherrenfähigkeit. Seit dem 1. Januar 2007 ist die Universität Münster gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Münster.

Grundlage für die Wirtschaftsführung ist § 5 des Gesetzes für die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Wirtschaftsführung des Landes Nordrhein-Westfalen (HWFVO), deren 5. Verordnung zur Änderung am 19. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Sie wird durch einschlägige Regelungen der Verfassung der Universität Münster ergänzt. Die Hochschulen haben eine Grundordnung gemäß § 2 HG im Rahmen der Selbstverwaltung aufzustellen, diese trägt für die Universität Münster die Bezeichnung Verfassung.

Eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften (VV) der HWFVO ist am 10. November 2020 per Rundschreiben vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) erlassen worden.

Das Wirtschaftsjahr der Universität Münster entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 4 HG sowie § 12 Abs. 1 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) hat sie zum 31. Dezember 2024 einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellt.

Danach sind neben der HWFVO und der dazu erlassenen VV auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für große Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß, das heißt unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Hochschulen gemäß § 3 HG, anzuwenden.

Weitere Vorschriften, die Anwendung gefunden haben, sind die Buchungs- und Kontierungsrichtlinie für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Stand vom 01. Januar 2018 fakultativ und verbindlich zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten sind sowie die Bewertungsrichtlinie für Vermögensgegenstände und Schulden der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand von Oktober 2024 und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung orientiert sich an den Vorgaben der Bewertungsrichtlinien für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei wurde das handelsrechtliche Gliederungsschema gemäß § 266 Abs. 2 sowie § 275 Abs. 2 HGB um hochschulspezifische Bilanz- und Ergebnisrechnungsposten erweitert.

Für die Ergebnisrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Der Jahresabschluss der Medizinischen Fakultät ist aufgrund der Regelungen des Hochschulmedizingesetz NRW sowie der Universitätsklinikumsverordnung NRW Teil der Bilanz des Universitätsklinikums Münster (UKM). Das Universitätsklinikum Münster bilanziert als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts selbstständig. Daher sind im Jahresabschluss 2024 der Universität Münster, die der Medizinischen Fakultät zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden, nicht enthalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen bewertet worden.

Das Sachanlagevermögen wurde auf Grundlage der Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen – bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear/pro rata temporis in der Regel auf Basis des Gerät- und Nutzungsdauerverzeichnisses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). In den Fällen der allgemein verwendbaren Anlagegüter wurde die allgemeine AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen herangezogen. Die Abschreibung der abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter (Gebäude/Gebäudeteile) erfolgte in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 7 Abs. 4 EStG.

Unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Einlagewert (Teilwert) aktiviert. Zeitgleich wurde in gleicher Höhe ein Sonderposten für Schenkungen und Spenden gebildet, der parallel zu der jeweiligen Abschreibung ertragswirksam aufgelöst wird.

Die Anschaffungskosten der abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Abzug einem darin enthaltenen Vorsteuerbetrag unter EUR 800,00 liegen, werden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG dargestellt.

Die Medienbestände der Bibliothek wurden in der Bilanz als Festwert aufgeführt und jährlich neu bewertet. Für die Ermittlung des Festwertes wurden die Anschaffungskosten laut der deutschen Bibliotheksstatistik der Jahre 2015 bis 2024, abzüglich eines Abschlages in Höhe von 50 %, angesetzt. Bei der Ermittlung des Festwertes wurden Lizenzzahlungen für die Verwendung von

Datenbanken nicht berücksichtigt.

Das Festwertverfahren wird sowohl für die Bewertung des materiellen Medienbestandes wie auch für die Bewertung des immateriellen Medienbestandes der Bibliothek angewendet.

Die Kulturgüter der Museen sowie die Kunstgegenstände der Universität Münster wurden als Sachgesamtheit verschiedener Sammlungsgruppen betrachtet und als ein Vermögensgegenstand mit ihren historischen Anschaffungskosten aktiviert. Waren die historischen Anschaffungskosten nicht ermittelbar, erfolgte ein Wertansatz mit einem Erinnerungswert in Höhe von EUR 1,00. Handelte es sich um Schenkungen bzw. Spenden, wurde entsprechend in gleicher Höhe ein Sonderposten eingestellt. Da es sich hierbei um nicht abnutzbares Anlagevermögen handelt, unterliegen sie keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Anlagen im Bau wurden mit ihren Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten, im Falle dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, ausgewiesen.

Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich gemäß § 253 Abs. 1, 3 S. 5 und 6 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung. Das Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung bei Finanzanlagen wurde im Berichtsjahr nicht ausgeübt.

Als Sondervermögen werden die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Universität Münster mit ihrem Vermögen zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen. Ein korrespondierender Sonderposten wurde in gleicher Höhe gebildet.

3. Vorräte

3.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und zu Einstandspreisen einschließlich Umsatzsteuer oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag bewertet. Als Verbrauchsfolge wurde unterstellt, dass die zuerst beschafften Güter auch zuerst verbraucht wurden (FiFo-Verfahren). Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Lager unseres Gebäudemanagements wurden gemäß § 241 Abs. 1 HGB als Stichprobeninventur durchgeführt, da in diesem Bereich eine Lagerbuchführung besteht, dessen Bestände kontinuierlich nach Art, Menge und Wert fortgeschrieben werden.

In den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden ebenfalls die für das Geschäftsjahr 2024 abzugebenden Emissionsberechtigungen ausgewiesen. Diese werden unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten angesetzt. Die unentgeltlich erhaltenen

Emissionsberechtigungen sind nicht zum Erinnerungswert in der Bilanz angesetzt und somit nicht ersichtlich. Zum Bilanzstichtag befanden sich 61.519 TEHG Emissionsberechtigungen (davon 53.780 entgeltlich erworben) im Besitz der Uni Münster, welchen einen Marktwert von 4.025.158,48 EUR darstellen. Von diesen entgeltlich erworbenen TEHG Emissionsberechtigungen werden 22.298 Stück (1.635.121,68 EUR) unter den Vorräten ausgewiesen.

3.2 Unfertige Leistungen

Die unfertigen Leistungen bei Forschungsaufträgen von Dritten (Auftragsforschung) wurden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Material- und Fertigungseinzelkosten angesetzt. Für neue Drittmittelprojekte ab 2012 wurden die Overheadzuschläge gemäß der Trennungsrechnung als Gemeinkostenanteile gebucht. Somit erfolgt eine Bewertung zu Vollkosten.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bilanziert. Es ist eine pauschale Einzelwertberichtigung wie folgt vorgenommen worden:

- alle offenen Forderungen vor dem 1. Januar 2024 zu 100 %;
- alle offenen Forderungen aus dem 1. Halbjahr 2024 zu 50 %.

Das allgemeine Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % der gesamten nicht pauschal einzelwertberichtigten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen berücksichtigt.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wurden nicht wertberichtet.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind die „Überbestände“ der TEHG Emissionsberechtigungen (31.482 Stück) enthalten, die nicht für die Produktion benötigt werden und somit nicht unter den Vorräten auszuweisen sind, sie haben einen Wert von 2.390 TEUR.

5. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert bewertet.

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

7. Rücklagen

Die Rücklagen werden entsprechend der Vorgaben in Anlage 5 „Rücklagenkonzept: Bildung von Rücklagen in Hochschulbilanzen“ zur Bewertungsrichtlinie für Hochschulen NRW bilanziert. Die Universität Münster macht von dem dort genannten Wahlrecht Gebrauch und erstellt Ihren Abschluss unter teilweiser Ergebnisverwendung und hat sich für den sog. differenzierten Rücklagenausweis hinsichtlich der Gewinnrücklage entschieden (Ausgleichsrücklage sowie Sonderrücklage als gebundene Rücklagen und Allgemeine Rücklage als freie Rücklage). Im Rahmen der Vorgaben der Bewertungsrichtlinie nimmt die Universität bei Aufstellung des Jahresabschlusses bereits Einstellungen in und Auflösungen von gebundenen Rücklagen vor.

Die allgemeine Rücklage enthält Überschüsse der Vorjahre, die für strategische Zwecke (Investitionen oder sonstige Aufwendungen) verwendet werden können. Die allgemeine Rücklage eröffnet den Hochschulen Möglichkeiten zur freien Verwendung in den Folgejahren, um Aufwendungen oder Investitionen zu decken. Die allgemeine Rücklage unterteilt sich an der Universität Münster in eine freie Rücklage und die BLB-Kompensationsrücklage. Die Bildung letzterer Rücklage wurde 2017 vom Hochschulrat beschlossen, um die Auswirkungen der Veränderungen der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund vorgenommener Mietvorauszahlungen des Jahres insgesamt ergebnisneutral darstellen zu können. Die freie Rücklage wird aus dem Bilanzgewinn - nach Aufstellung des Jahresabschlusses und einem entsprechenden Beschluss des Hochschulrats - gebildet. Auf die allgemeine Rücklage darf mit Zustimmung des Hochschulrats zurückgegriffen werden (Subsidiaritätsprinzip). Die Entnahmen und Zuführungen der BLB-Kompensationsrücklage erfolgen im Rahmen der Ausstellung des Jahresabschlusses (unter teilweiser Ergebnisverwendung) aufgrund des Dauerbeschlusses des Hochschulrates aus 2017 bereits vor Ermittlung des Bilanzgewinnes und somit vor Hochschulratsbeschluss.

Die Ausgleichsrücklage (Risikorücklage) dient der langfristigen Sicherung der Hochschule. Der Bestand der Ausgleichsrücklage darf 5 % des Landeszuschusses für den laufenden Betrieb des jeweiligen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen (Obergrenze).

Die Sonderrücklagen sollen die Finanzierung bereits geplanter Maßnahmen von größerem Volumen sicherstellen. Sonderrücklagen dürfen für bestimmte, der Art und der Höhe nach durch Gesetz, Verwaltungsanweisungen bzw. -vereinbarungen festgelegte künftige Maßnahmen (Sondertatbestände) gebildet werden.

Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung Ihres Verwendungszwecks oder bei Zweckaufgabe entnommen werden. Die Entnahme aus den Sonderrücklagen erfolgt in dem Jahr, in dem der zu Grunde liegende Verwendungszweck erfüllt ist (Zweckerfüllung). Ist die Zweckbindung einer gebildeten gebundenen Rücklage nach Art oder Höhe nicht mehr gegeben, z.B. wenn eine Maßnahme nicht mehr verfolgt wird (Zweckaufgabe), dann ist die gebundene Rücklage anteilig bzw. komplett aufzulösen.

Die Ermächtigung zur Bildung von gebundenen Rücklagen bedeutet für die Hochschulen im Grundsatz, dass sie für bestimmte Zwecke bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (ggf. mit vorherigem Verwendungsbeschluss des Hochschulrats) Sonderrücklagen und die

Ausgleichsrücklage bilden dürfen. Um die vom Rektorat nach Art und Höhe beschlossenen, künftigen Maßnahmen (z. B. für Großprojekte) durch die Bildung einer Rücklage zu sichern, ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich.

Der verbleibende Bilanzgewinn (nicht gebundener Anteil) kann nach Feststellung des Jahresabschlusses und einem entsprechenden Verwendungsbeschluss des Hochschulrats in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

8. Sonderposten

Erhaltene Investitionszuschüsse aus Zuwendungen des Landes NRW, Investitionszuschüsse aus Drittmitteln im nicht wirtschaftlichen Bereich und Schenkungen wurden gemäß der Bewertungsrichtlinie für Hochschulrechnungslegung des Landes Nordrhein-Westfalen als Sonderposten eingestellt und werden über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände erfolgsneutral aufgelöst.

Die Pflicht einer Sonderpostenbildung ergibt sich daraus, ob konkrete Investitionen beantragt/bewilligt worden sind. In diesem Fall liegt eine Zweckbindung und damit eine Pflicht zur Sonderpostenbildung vor. Sofern es keine konkreten Investitionen gibt, muss der Ansatz für Investitionen im Finanzierungsplan größer 50 % sein und eine Umwidmung von Mitteln muss entweder ausgeschlossen oder darf nur mit Zustimmung des Mittelgebers möglich sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird kein Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse eingestellt.

Des Weiteren ist hier eine Gegenposition zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen eingestellt worden. Die sich aus den Wirtschaftsjahren der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ergebenden Wertveränderungen werden hierüber parallel zu den Finanzanlagen ausgewiesen.

9. Rückstellungen

Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages bilanziert, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Rückstellung für **Altersteilzeitverpflichtungen** wurde auf Grundlage der abgeschlossenen Altersteilzeitverträge zum 31. Dezember 2024 bewertet. Sie berücksichtigt die sich nach dem Blockmodell ergebenden Erfüllungsrückstände des Arbeitgebers sowie vom Arbeitgeber freiwillig und gesetzlich zu zahlende Aufstockungsbeträge, welche als eine selbstständige Abfindungsverpflichtung des Arbeitgebers angesehen werden. Die vertragliche Grundlage der Altersteilzeitleistungen der Universität Münster beruht auf dem Tarifvertrag TV ATZ vom 5. Mai 1998 in der jeweils gültigen Fassung. Zum 31. Dezember 2024 bestehen für 20 Personen geregelte Anwartschaften und laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse. Die Abzinsung erfolgte dabei mit dem der individuellen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz.

Die **Jubiläumsrückstellung** wurde unter Anwendung eines Anwartschaftsbarwertverfahrens

ermittelt. Der Berechnung liegt eine Fluktuationswahrscheinlichkeit von 1 % zugrunde. Die Abzinsung erfolgt dabei mit dem der individuellen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre. Zum 31. Dezember 2024 bestehen Jubiläumsgeldverpflichtungen gegenüber 2.673 Leistungsanwärtern.

Die Rückstellung für **Urlaubstage und Mehrarbeit** wird mit dem kaufmännisch notwendigen Erfüllungsbetrag, d.h. unter Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen, bewertet. Im Geschäftsjahr 2024 wurde eine zulässige Durchbrechung der Stetigkeit durch die Änderung der Bewertungsmethode (§ 252 Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6, § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB) vorgenommen. Von der bisherigen Bewertungsmethode darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist beim Übergang von der bisherigen Einzel- zu einer Gruppenbewertung zum 31.12.2024 anzunehmen, d.h. es wird ab dem Jahresabschluss 2024 von einem Bewertungsvereinfachungsverfahren (§240 Abs. 4 HGB) zulässigerweise Gebrauch gemacht. Gem. § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist im Anhang die Abweichung der Bewertungsmethode zu begründen und die Abweichung anzugeben. Durch die flächendeckende Einführung von AIDA als Zeiterfassungssystem in 2024 werden dort grundsätzlich auch alle Professuren erfasst, allerdings nutzen nur rund 40% der Professoren zum Stichtag 31.12.2024 das System zur Erfassung von Urlaubstagen und Mehrarbeit, welches keine vollständige Erfassung der Urlaubs- und Mehrarbeitsrückstände zur Rückstellungsbewertung ermöglicht. Aus diesem Grund wurde entschieden, auf das Gruppenbewertungsverfahren einer Stichprobe umzustellen. Für eine Stichprobe von 67 fest definierten Personen aus verschiedenen Besoldungsgruppen (C3, C4, W1, W2 und W3), die die tatsächliche Verteilung der Besoldungsgruppen prozentual widerspiegelt, wurden die erfassten Mengen aus AIDA ausgewertet. Dieses Mengengerüst wird bewertet anhand der vom MKW NRW für die Universität Münster ermittelten Personalkosten-Durchschnittswerte je Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung von Steigerungen in 2025. Der so ermittelte durchschnittliche Rückstellungsbetrag wird auf die Gesamtheit der Professuren angewendet. Im Vergleich zum alten Bewertungsverfahren ergibt sich zum gleichen Stichtag eine Auswirkung von 3.500 TEUR, die nach altem Auswertungsverfahren die Rückstellung reduziert hätte bzw. in gleicher Höhe den Personalaufwand niedriger hätte ausfallen lassen. Die Werte 2023 wurden nicht angepasst und sind daher eingeschränkt vergleichbar. Die Summe der Resturlaubstage (ohne Professuren) hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um ca. 20 % erhöht, was zu einem Anstieg der Rückstellungsposition von 4.600 TEUR geführt hat. Auch die Mehrarbeit hat sich in 2024 um ca. 15 % erhöht, was zu einem Anstieg dieser Position in Höhe von 200 TEUR führt. Die Tarifsteigerung im Geschäftsjahr 2024 um 5,5 % trägt mit 1.400 TEUR zu einer weiteren Steigerung dieser Position bei.

10. Verbindlichkeiten

10.1 Erhaltene Anzahlungen

Die erhaltenen Anzahlungen für die Forschungsaufträge von Dritten (Auftragsforschung) wurden unter den Verbindlichkeiten aufgeführt und zum Nennwert bilanziert.

10.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem Land NRW und den Zuschüssen anderer Geldgeber

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land NRW und den Zuschüssen anderer Geldgeber wurden

mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

10.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Stichtagskurs bewertet.

10.4 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

11. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite bereits vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und ihre Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen im Jahr 2024 sind im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die größten Zugänge im Jahr 2024 ergeben sich aus der Umbuchung eines Softwaresystems Computer-Aides Facility Management für die Unterstützung des Facilitymanagements durch die Informationstechnik in Form eines Computerprogramms in Höhe von 383 TEUR und einer Kursbuchungssoftware (eine neue Buchungs- und Verwaltungssoftware) in Höhe von 97 TEUR.

Sachanlagen

Der Grund und Boden sowie die Gebäude befinden sich weitestgehend nicht im Eigentum der Universität, sondern im Landeseigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW. Aus diesem Grund wird der nicht im Eigentum der Universität Münster befindliche Grund und Boden nicht im Jahresabschluss der Universität ausgewiesen. Ausnahmen hiervon sind wie folgt aufgelistet:

- die MEET-Arkaden
- der Anbau Mathematik
- das Seminargebäude Orléansring
- das Gesundheits- und Leistungszentrum
- die Präparationswerkstatt
- das HPC Server Gebäude
- die Kindertageeinrichtung KiTa am Schlossplatz
- sowie div. Mieterneinbauten und Betriebsvorrichtungen.

Bei den größten Zugängen im Sachanlagevermögen (inkl. Umbuchungen aus den Anlagen im Bau) handelt es sich um

- Ausbau des LAN-Netzes mit Anschaffungskosten in Höhe von 2.767 TEUR,
- ein Milikelvin Microwave photonic Probestation (closed Cycle Kryostat) in Höhe von 1.548 TEUR
- ein HPC SMP Cluster in Höhe von 848 TEUR,
- ein Einkristalldiffraktometer, D8 Venture lus Dia. II in Höhe von 729 TEUR,
- ein neaScope (Near-Field Scanning Optical Microscope Platform) in Höhe von 708 TEUR
- ein Konfokalmikroskop Leica in Höhe von 660 TEUR,
- eine HAUG-Gaskompressoranlage Sirius (für Argon) in Höhe von 582 TEUR,
- ein Avance Neo 400 MHz NMR Spectrometer (Expo. 700) in Höhe von 572 TEUR.

Durch die jährliche Anpassung des Festwertes Medienbestand der Bibliotheken wurde ein Minderbestand von 665 TEUR ermittelt. Der Bilanzansatz zum 31. Dezember 2024 beträgt somit für den materiellen Medienbestand 14.332 TEUR und für den immateriellen Medienbestand 10.407 TEUR.

Finanzanlagen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt Anteile der Universität Münster an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

Gesellschaft	Geschäftstätigkeit	Stamm- kapital	Anteil am Stamm- kapital	Ergebnis des Geschäfts- jahres	Eigenkapital am
		EUR	%	EUR	EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					
European Research Services GmbH, Münster	Forschungsberatung	25.000,00	88	65.834,57 (31.12.2024)	559.170,68 (31.12.2024)
ICB Institut für Chemo- und Biosensorik GmbH, Münster	Forschung & Entwicklung, Technologietransfer, Vermögensverwaltung	25.000,00	90	205.604,76 (31.12.2024)	1.667.975,51 (31.12.2024)
Universität Münster Professional School gemeinnützige GmbH, Münster	Aus- und Weiterbildung	25.000,00	100	65.183,51 (31.12.2024)	1.525.523,11 (31.12.2024)
2. Beteiligungen					
Institut für vergleichende Stadtgeschichte - IStG - gemeinnützige GmbH, Münster	Forschung, Bibliothek und Förderung	25.000,00	20	-504.525,00 (31.12.2024)	137.984,94 (31.12.2024)
52° North Spatial Information Research GmbH, Münster	Geoinformations- verarbeitung	26.000,00	26	83.108,06 (31.12.2024)	454.608,10 (31.12.2024)
Technologieförderung Münster GmbH, Münster	Innovations- und Technologieförderung	4.347.000,00	0,115	-36.937,46 (31.12.2024)	8.096.928,38 (31.12.2024)
proPlant Agrar- und Umweltinformatik GmbH, Münster	Agrar-, Ernährungs- und Umweltinformatik	50.000,00	1	38.825,37 (31.12.2023)	442.709,37 (31.12.2023)
CeNTech GmbH, Münster	Technologietransfer in der Nanotechnologie	500.000,00	1	-56.948,32 (31.12.2024)	3.552.127,76 (31.12.2024)
PROvendis GmbH, Mühlheim an der Ruhr	Patentverwertung	100.000,00	8	-24.650,35 (31.12.2024)	1.703.380,60 (31.12.2024)
IPP Münster GmbH, Münster	Aus-, Fort- und Weiterbildung	25.000,00	12,4	89.048,09 (31.12.2023)	1.016.930,15 (31.12.2023)
Center for Advanced Internet Studies (CAIS) gemeinnützige GmbH, Bochum	Digitalisierungsforschung	40.000,00	12,5	-234,68 (31.12.2023)	28.332,49 (31.12.2023)
3. Sonstige Ausleihungen					
HIS Hochschul- Informations-System eG, Hannover	Genossenschaftsanteil	5.000,00	0,452	67.854,34 (31.12.2023)	11.090.709,86 (31.12.2023)

Als Sondervermögen werden folgende rechtlich unselbstständige Stiftungen von der Universität Münster verwaltet:

Stiftungen	Vermögenswert zum 31.12.2024	Vermögenswert zum 1.1.2024
	EUR	EUR
1. Hans-Thümmler Stiftung	180.096,02	176.852,16
2. Schiffer-Stiftung	713.183,68	737.531,83
3. The Schneider-Sasakawa-Funds	516.507,88	494.267,64

Die Wertpapiere des Anlagevermögens beinhalten ausschließlich mündelsichere Geldanlagen in Form von Wertpapieren. Die gesamten Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 44.414 TEUR dienen der mittel- bis langfristigen Anlage und werden bis zum Ende der Laufzeit gehalten.

Korrespondierend zum Sondervermögen im Bereich der Finanzanlagen wurde entsprechend ein Sonderposten aus Sondervermögen eingestellt.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe umfassen im Wesentlichen Heizölbestände, die aufgrund der Energiekrise im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgefüllt wurden sowie Chemikalien, sonstige Materialien und die Emissionsberechtigungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aufgrund des im Rahmen der Produktion anfallenden Schadstoffausstoßes, abzugeben sind.

Die unfertigen Leistungen beinhalten den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Aufwand für die in Arbeit befindlichen Auftragsforschungsprojekte.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die Forderungen gegen das Land NRW in Höhe von 4.058 TEUR (i. Vj. 7.665 TEUR) setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus der Beihilfeabrechnung in Höhe von 1.311 TEUR (i. Vj. 267 TEUR), sowie aus Forderungen betreffend Projektförderungen des Landes in Höhe von 2.747 TEUR (i. Vj. 2.048 TEUR) zusammen. Die Mittel des Liquiditätsverbundes wurden vollständig abgerufen und dem laufenden Bankkonto gutgeschrieben (i. Vj. 5.350 TEUR).

Die Forderungen aus Zuschüssen anderer Geldgeber in Höhe von 17.587 TEUR (i. Vj. 13.817 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Abgrenzung hoheitlicher Drittmittelprojekte. Der Anstieg der Forderungen aus Zuschüssen anderer Geldgeber ergibt sich im Geschäftsjahr 2024 aus noch ausstehenden Forderungen gegenüber dem REACH-Projekt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.875 TEUR (i. Vj. 5.253 TEUR) betreffen mit 6.712 TEUR (i. Vj. 5.184 TEUR) inländische Forderungen. Diese beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Dienstleistungen sowie weiteren Tätigkeiten, die sich im Bereich der gewöhnlichen Tätigkeit einer Universität ergeben, worin Forderungen in Höhe von 1.358 TEUR (i. Vj. 1.376 TEUR) gegenüber dem Universitätsklinikum Münster enthalten sind.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen weisen 113 TEUR (i. Vj. 29 TEUR) auf.

Die Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis weisen 7 TEUR (i. Vj. 7 TEUR) auf.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen eine Gesamtsumme in Höhe von 4.236 TEUR (i. Vj. 5.729 TEUR) auf und beinhalten im Wesentlichen den Transfer von Finanzanlagen in Höhe von 591 TEUR (i. Vj. 535 TEUR), die Überbestände an Emissionsberechtigungen in Höhe von 2.390 TEUR (i. Vj. 4.051 TEUR), Ansprüche gegenüber Mitarbeitern und fremden Dritten in Höhe von 569 TEUR (i. Vj. 424 TEUR) u. a. aufgrund von Abschlagszahlungen für noch nicht abgerechnete Reisekosten sowie geleistete Anzahlungen in Höhe von 257 TEUR (i. Vj. 217 TEUR). Weiterhin sind hier Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Universitätsklinikum Münster in Höhe von 359 TEUR (i. Vj. 387 TEUR) enthalten.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 125.124 TEUR (i. Vj. 130.696 TEUR) enthält unter anderem die Zuschüsse an den BLB im Zusammenhang mit Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die als Mietvorauszahlungen zu behandeln sind. Diese belaufen sich auf insgesamt 115.724 TEUR (i. Vj. 115.560 TEUR). Ihnen steht die BLB-Kompensationsrücklage in gleicher Höhe gegenüber.

Weiterhin werden die Zahlung der Beamtenbesoldung für Januar 2025 in Höhe von 6.500 TEUR sowie diverse Kleinstbetragsrechnungen in Höhe von 2.900 TEUR hier ausgewiesen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität Münster zum 31. Dezember 2024 setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
a) Nettoposition	55.000
b) Rücklagen	
1. Allgemeine Rücklage	
- freie Rücklage	74.235
- BLB-Kompensationsrücklage	115.724
2. Ausgleichsrücklage	16.770
3. Sonderrücklagen	
- Bleibe- und Berufszusagen	24.470
- Bauinvestitionen	1.939
- HKoP-Interessenquote	15.016
- QVM	11.255
- ZSL	0
c) Bilanzgewinn	5.503
Summe	319.912

Die Aufgliederung der im Eigenkapital dargestellten Rücklagen im Jahr 2024 sind im Rücklagenspiegel (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Für das Jahr 2024 wurde auf Grundlage des Hochschulratsbeschlusses vom 12.07.2024 eine Einstellung in die Rücklagen vorgenommen. Dabei wurde der vollständige Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 4.547 TEUR in die Rücklagen eingestellt. Zusätzlich wurden 4.633 TEUR aus der freien Rücklage entnommen, so dass insgesamt 9.180 TEUR in die Sonderrücklage für Berufungs- und Bleibeverhandlungen eingestellt werden konnten.

Die allgemeine Rücklage enthält Überschüsse der Vorjahre, die für strategische Zwecke (Investitionen oder sonstige Aufwendungen) verwendet werden können. Teil der allgemeinen Rücklage ist auch die BLB-Kompensationsrücklage. Diese wird gebildet, um die ergebniswirksamen Effekte der Veränderungen der ARAP, die für bereits erfolgte Zahlungen von vorweggenommenen Mieten entstehen, zu neutralisieren.

Die Ausgleichsrücklage (Risikorücklage) dient der langfristigen Sicherung der Hochschule.

Die Sonderrücklagen, die im Nachgang näher dargestellt werden, sollen die Finanzierung bereits geplanter Maßnahmen von größerem Volumen sicherstellen.

Die Rücklage für Berufungs- und Bleibezusagen berücksichtigt die zukünftig zu leistenden Sach- und Personalmittel aus den eingegangenen Verpflichtungen.

Die Rücklage für Bauinvestitionen wird vor allem für durch das Rektorat bewilligte Planungen, die nicht aus dem laufenden jährlichen Landeszuschuss zu finanzieren sind, gebildet.

Die Zweckaufgabe in der Rücklage für Bauinvestitionen in Höhe von 4.068 TEUR umfasst im Wesentlichen den Anteil aus der gebildeten Rücklage für den Forschungsbau MIC und den Forschungsbau CMM. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der vorweggenommenen Mieten dargestellt und sind damit in der BLB-Kompensationsrücklage enthalten.

Die Rücklage für die HKoP-Interessenquote dient der Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmenkosten, die die Hochschulen im Rahmen des Hochschulmodernisierungs- und des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms zu tragen haben. Die Baumaßnahme belastet die Wirtschaftsplanungen der Folgejahre ohne entsprechende Zuschüsse des Landes und müssen somit aus Überschüssen der Vorjahre bedient werden. Die Sonderrücklage für die Interessensquote im Rahmen des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP-Interessenquote) wurde seit 2014 gebildet, da diese Maßnahme mit einer hohen Eigenkapitalquote belegt wird. Hier hat in 2024 gegenüber 2023 keine Veränderung stattgefunden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten können gemäß Hochschulratsbeschluss vom 22.07.2022 Sonderrücklagen für die vom Rektorat nach Art und Höhe beschlossenen, bisher aber nicht genutzten Qualitätsverbesserungsmittel (QV-Mittel) und Mittel aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL-Mittel) bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet werden. In 2024 werden nur Rücklagen für QV-Mittel gebildet.

Sonderposten

Sonderposten werden für Investitionszuschüsse (Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen) sowie für rechtlich unselbstständige Stiftungen eingestellt. Die Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen werden über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Der Sonderposten für rechtlich unselbstständige Stiftungen stellt das Äquivalent zu dem auf der Aktivseite unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Sondervermögen dar, in welchem die hier treuhänderisch verwalteten, aber nicht zum Vermögen der Universität Münster gehörenden unselbstständigen Stiftungen ausgewiesen werden.

Rückstellungen

Die zum 31. Dezember 2024 gebildeten Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungsart	31.12.2024
	TEUR
1. Steuerrückstellungen	946
2. Sonstige Rückstellungen	
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub und für Verpflichtungen aus Mehrarbeitsstunden	34.265
Jubiläumsrückstellung	803
Rückstellung für Altersteilzeit	936
Rückstellung sonstige Personalaufwendungen	52
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	1.897
Übrige Rückstellungen	3.692
Summe Rückstellungen	42.591

Die Steuerrückstellungen in Höhe von 946 TEUR (i. Vj. 388 TEUR) sind für Ertragssteuern der Veranlagungszeiträume 2022 bis 2024 der verschiedenen BgA's der Universität gebildet worden.

Die Rückstellung für nicht genommenen Urlaub und für Verpflichtungen aus Mehrarbeitsstunden weist eine Höhe von 34.265 TEUR aus und ist gegenüber dem Vorjahr um 9.988 TEUR gestiegen.

Die übrigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für die Abgabe von Emissionsberechtigungen für 2024 in 2025 (1.635 TEUR), Prozesskostenrisiken (646 TEUR), Reisekosten (472 TEUR), Archivierungskosten (382 TEUR) sowie weitere aus Vorjahren begründete ungewisse Verbindlichkeiten gebildet.

Von den Rückstellungen sind Jubiläumsrückstellungen (803 TEUR), Archivierungsrückstellungen (382 TEUR), Altersteilzeitrückstellungen (936 TEUR) sowie Sterbegeldrückstellungen (250 TEUR) langfristig.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 87.832 TEUR (i. Vj. 71.745 TEUR) haben wie im Vorjahr sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und stellen sich wie folgt dar:

Die Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 5.554 TEUR (i. Vj. 3.629 TEUR) betreffen ausschließlich Zahlungseingänge noch nicht abgeschlossener Projekte im Bereich der Auftragsforschung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land NRW belaufen sich in 2024 auf 24.321 TEUR (i. Vj. 17.720 TEUR). Hierin enthalten sind noch nicht verausgabte Zuwendungen des Landes u.a. im Rahmen des IT-Netzantrags (2.671 TEUR) sowie für Großgeräte (inklusive MIC) (6.835 TEUR), den DH.NRW-Projekten (4.787 TEUR), der Flächenoptimierung (4.279 TEUR) und den

Kompensationsmitteln zur Zulassungssituation zum Wintersemester 2023/2024 (2.302 TEUR).

Die Verbindlichkeiten aus Zuschüssen anderer Geldgeber belaufen sich auf 39.685 TEUR (i. Vj. 33.368 TEUR). Sie resultieren im Wesentlichen aus vereinnahmten, zum Bilanzstichtag noch nicht verausgabten Drittmitteln für Projekte in Höhe von 31.973 TEUR (i. Vj. 29.303 TEUR), die keine Auftragsforschung zum Gegenstand haben.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen 15.832 TEUR (i. Vj. 11.424 TEUR) auf. Die inländischen Verbindlichkeiten in Höhe von 13.521 TEUR (i. Vj. 11.156 TEUR) beinhalten im Wesentlichen offene Verbindlichkeiten aus bezogenen Leistungen, Energielieferungen, Mieten und weiteren Tätigkeiten, die sich im Bereich der gewöhnlichen Tätigkeit einer Universität ergeben.

Die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen weisen 84 TEUR (i. Vj. 212 TEUR) auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis weisen 174 TEUR (i. Vj. 160 TEUR) auf.

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 2.181 TEUR (i. Vj. 5.233 TEUR). Sie enthalten im Wesentlichen sonstige Steuerverbindlichkeiten von 950 TEUR (i. Vj. 727 TEUR), noch nicht weitergeleitete Semesterbeiträge in Höhe von 72 TEUR (i. Vj. 1.564 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern der Universität Münster und externen Personen in Höhe von 658 TEUR (i. Vj. 549 TEUR), die unternehmensbezogenen Dienstreisen getätigt haben, sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem DAAD in Höhe von 320 TEUR (i. Vj. 9 TEUR).

IV. Angaben zur Ergebnisrechnung

Erträge aus Zuschüssen vom Land NRW

Die **Grundfinanzierung** der Universität besteht aus einem vom Landesgesetzgeber beschlossenen Landeszuschuss, über den Personal- und Sachaufwendungen sowie Investitionen finanziert werden können in Höhe von 368.416 TEUR (i. Vj. 353.801 TEUR). Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb des Fachbereichs Medizin erfolgen hiervon getrennt und werden nicht im Haushalt der Universität Münster bewirtschaftet.

Bei den Zuschüssen zur **Programm- und Projektfinanzierung** in Höhe von 48.309 TEUR (i. Vj. 82.519 TEUR) handelt es sich zum überwiegenden Teil um Mittel aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL). Zudem werden der Landesanteil für Großgeräte, die Sonderhochschulverträge und sonstige projektbezogene Zuschüsse des Landes hier ausgewiesen (bspw. DH. NRW Mittel und Mittel im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsoffensive, etc.).

Bei den **gesetzlichen Leistungen** des Landes NRW in Höhe von 22.907 TEUR (i. Vj. 22.159 TEUR) handelt es sich um die Qualitätsverbesserungsmittel (Kapitel 06.100, Titelgruppe 72).

Der Ertrag aus dem **Zuschuss für den laufenden Betrieb des FB Medizin** in Höhe von 159.927 TEUR (i. Vj. 154.731 TEUR) ist für die Forschung und Lehre der Medizinische Fakultät bestimmt. Die Bewirtschaftung, Buchführung und Bilanzierung erfolgt gemäß VV zu § 5 Abs. 5 HWFVO nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Universitätskliniken und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durch das UKM.

Die **Beihilfe-Zuwendungen** des Landes NRW betragen 4.575 TEUR (i. Vj. 3.515 TEUR).

Erträge aus Drittmitteln – öffentlicher Geldgeber / ohne Erträge von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Bereichen

Der Bund beteiligt sich im Rahmen von zweckgebundenen Programmlinien oder zweckgebundenen Zuwendungen für Einzelprojekte an der Finanzierung der Hochschule mit 20.564 TEUR. Es handelt sich hierbei um zeitlich befristet einsetzbare Mittel, die besonderen rechtlichen Regularien unterliegen. Darüber hinaus hat die Universität Münster in 2024 Zuwendungen für Forschungsgroßgeräte in Höhe von 2.200 TEUR erhalten.

Die Erträge aus den Zuwendungen und Zuweisungen anderer Geldgeber des öffentlichen Bereichs in Höhe von 85.284 TEUR beinhalten insbesondere Entgelte für Projektförderungen der DFG 44.446 TEUR, der Europäischen Union 7.404 TEUR und der DAAD 5.089 TEUR.

Erträge aus Drittmitteln – ausschließlich von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Bereichen

Es handelt sich um Erträge von gewerblichen Unternehmen, von Vereinen, von Gesellschaften, von Kirchen und Privatpersonen in Höhe von 7.123 TEUR. Die Erträge, die vorherigen Perioden zuzuordnen sind, sind mit 489 TEUR als periodenfremde Erträge ausgewiesen. Bei den Spenden in Höhe von 1.660 TEUR handelt es sich um Geld 1.633 TEUR und Sachspenden 27 TEUR.

Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Die Bestandserhöhung der unfertigen Erzeugnisse aus den Drittmitteln beträgt 458 TEUR (i. Vj. 1.415 TEUR Bestandserhöhung).

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 36 TEUR (i. Vj. 102 TEUR) beinhalten die von der Universität Münster selbst erbrachten Leistungen zum Projekt Kursbuchungssoftware in Höhe von 36 TEUR.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position 6. Sonstige betriebliche Erträge ist in folgende Ertragsbereiche zu untergliedern:

Ergebnisrechnung (GuV)	2024	2023	Veränderung
	EUR	EUR	
Pos. 6. Sonstige betriebliche Erträge	52.657.277,73	48.591.436,41	4.065.841,32
a) Umsatzerlöse	1.013.119,92	1.065.097,06	-51.977,14
b) Erträge aus Energielieferungen	9.709.841,24	7.124.166,80	2.585.674,44
c) Erträge aus VuV Grundstücke, Räume, Gebäude	1.846.958,06	1.816.820,84	30.137,22
d) Erträge aus der Vermietung beweglicher Vermögensgegenstände	7.843,58	21.527,99	-13.684,41
e) Erträge aus Gebühren, Sanktionen	3.569.062,00	3.286.490,05	282.571,95
f) Sonstige Erträge	36.510.452,93	35.240.927,74	1.269.525,19
g) Geld- und Sachspenden	0,00	36.405,93	36.405,93

Zu a)

Die Umsatzerlöse beinhalten bspw. Einnahmen aus Leistungen der Feinmechanischen Werkstatt, Chemikalienverkäufe, Druck- und Kopierabrechnungen und Einnahmen des Campus Cafe.

Zu b)

Bei den Erträgen aus Energielieferungen handelt es sich um die Weitergabe von Wärme 7.872 TEUR (i. Vj. 5.343 TEUR), Strom 1.150 TEUR (i. Vj 1.097 TEUR) und Wasser 646 TEUR (i. Vj. 645 TEUR) sowie Abwasser 42 TEUR (i. Vj. 39 TEUR) an Dritte.

Zu c)

Hierin sind Einnahmen aus der Grundstücksvermietung 85 TEUR (i. Vj. 75 TEUR), Einnahmen aus der Vermietung von Dienst- 90 TEUR (i. Vj. 97 TEUR) und Gästewohnungen 570 TEUR (i. Vj. 523 TEUR) sowie der Raumvermietungen an sonstige Dritte 903 TEUR (i. Vj. 920 TEUR) und aus sonstiger Vermietung und Verpachtung in Höhe von 199 TEUR (i. Vj. 202 TEUR) enthalten.

Zu d)

Bei den Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung beweglicher Vermögensgegenstände handelt es sich um die Einnahmen aus der KFZ-Vermietung.

Zu e)

Es handelt sich insbesondere um die Teilnahmegebühren des Hochschulsports 2.476 TEUR (i. Vj. 2.411 TEUR). Des Weiteren sind hier die Gast-/Zweithörerbeiträge 412 TEUR (i. Vj. 375 TEUR), die ULB- Gebühren 96 TEUR (i. Vj. 91 TEUR), Tagungsgebühren 386 TEUR (i. Vj. 245 TEUR), Auswahlgebühren für die Musikhochschule und Sport 53 TEUR (i. Vj. 51 TEUR), Prüfungsgebühren 30 TEUR (i. Vj. 25 TEUR), Erträge aus Verwaltungssanktionen 55 TEUR (i. Vj. 28 TEUR) und Rücklastschriftgebühren 3 TEUR (i. Vj. 4 TEUR) enthalten. Bei den restlichen sonstigen Gebühren 53 TEUR (i. Vj. 56 TEUR) handelt es sich hauptsächlich um Verwaltungsgebühren des Studierendensekretariats.

Zu f)

In den sonstigen Erträgen sind im Wesentlichen folgende Positionen enthalten:

- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten 14.340 TEUR (i. Vj. 18.205 TEUR)
- Erträge aus Dienstleistungen 2.798 TEUR (i. Vj. 2.627 TEUR). Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten für Dritte geleistet werden. Hierunter fallen auch Dienstleistungen gegenüber dem UKM u. a. für die E-Medien-Abrechnung der Zweigbibliothek Medizin sowie für IT-Serviceaufträge.
- Erstattungen für Personalaufwand 1.513 TEUR (i. Vj. 1.457 TEUR)
- Einnahmen aus Sponsoring 636 TEUR (i. Vj. 343 TEUR)
- Sonstige Nebenerlöse 469 TEUR (i. Vj. 278 TEUR)
- Erstattungen von Versicherungen und Schadensersatzansprüche 67 TEUR (i. Vj. 77 TEUR)
- Entgeltliche Weiterbildung 137 TEUR (i. Vj. 77 TEUR)
- Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen 151 TEUR (i. Vj. 2.124 TEUR)
- Die Auflösung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen 19 TEUR (i. Vj. 729 TEUR)
- Erlöse aus Lizenzverkäufen 77 TEUR (i. Vj. 58 TEUR)
- Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen 41 TEUR (i. Vj. -35 TEUR)
- Telefonentgelte 6 TEUR (i. Vj. 10 TEUR)
- Sonstige Erlöse ohne Gegenleistung 6.713 TEUR (i. Vj. 4.859 TEUR). Es handelt sich vorwiegend um Lastschrifteneinzüge im Rahmen des Firmenabonnements für Bus und Bahn und um Kostenerstattungen des BLB.

- Periodenfremde Erträge 9.955 TEUR (i. Vj. 4.263 TEUR). Es handelt sich um Einnahmen, die vorherigen Perioden zuzuordnen sind.
- Erträge aus Kursdifferenzen 8 TEUR (i. Vj. 19 TEUR). Die Erträge aus Kursdifferenzen werden mit dem Devisentageskurs zum Zeitpunkt des Ausgleiches bewertet.

Zu g)

Erträge aus Geld und Spenden - hierin sind ausschließlich Übereignungen von Anlagegegenstände der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Sachspenden enthalten – werden ab 2024 unter den Erträgen aus Drittmitteln Übereignung – ohne gewerbliche Wirtschaft (öff.) erfasst.

Betrieblicher Aufwand

Der betriebliche Aufwand der Universität Münster beläuft sich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr auf insgesamt 159.890 TEUR (i. Vj. 152.120 TEUR).

Ergebnisrechnung (GuV)	2024	2023	Veränderung EUR
	EUR	EUR	
Pos. 7 Betrieblicher Aufwand	159.890.238,04	152.119.796,61	7.770.441,43
a) Aufwand für Lehr-/Lernmittel, Material und bezogene Waren	6.397.416,24	7.588.693,98	-1.191.277,74
b) Aufwendungen für Energie, Wasser und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	33.649.933,07	32.398.367,32	1.251.565,75
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	41.923.075,13	38.664.928,19	3.258.146,94
d) Miete	77.919.813,60	73.467.807,12	4.452.006,48

Zu a)

Wesentliche Einzelposition ist:

- Aufwendungen für Werkstatt-, Labormaterialien und Arbeitsmittel in Höhe von 6.359 TEUR (i. Vj. 7.550 TEUR).

Zu b)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Betriebsstoffe zur Energieerzeugung in Höhe von 6.961 TEUR (i. Vj. 4.476 TEUR),
- Energieaufwendungen für Wärme in Höhe von 7.154 TEUR (i. Vj. 3.116 TEUR) sowie
- Energieaufwendungen für Strom in Höhe von 13.499 TEUR (i. Vj. 18.566 TEUR),
- Aufwendungen für Wasser in Höhe von 1.030 TEUR (i. Vj. 1.019 TEUR),
- Aufwendungen für Abwasser in Höhe von 501 TEUR (i. Vj. 558 TEUR)
- Aufwendungen für Material für Reparatur/Instandhaltung in Höhe von 3.975 TEUR (i. Vj. 4.121 TEUR).

Zu c)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Fremdreinigungsaufwand in Höhe von 7.235 TEUR (i. Vj. 6.623 TEUR),
- Aufwand für Entwicklungs-/Versuchs-/Konstruktionsarbeiten in Höhe von 438 TEUR (i. Vj. 798 TEUR),
- Aufwand für Objektschutz und Hausverwaltung in Höhe von 717 TEUR (i. Vj. 682 TEUR),
- Aufwand für die Entsorgung in Höhe von 818 TEUR (i. Vj. 890 TEUR),
- Aufwand für Fremdinstandhaltung und Wartung in Höhe von 8.482 TEUR (i. Vj. 9.777 TEUR),
- Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 18.754 TEUR (i. Vj. 14.285 TEUR),
- Aufwand für Honorarvereinbarungen und Werkverträge in Höhe von 2.192 TEUR (i. Vj. 1.982 TEUR) sowie
- Aufwendungen für Lehraufträge in Höhe von 2.728 TEUR (i. Vj. 2.792 TEUR).

Zu d)

Die Universität Münster ist Mieter der Liegenschaften und gegenüber dem BLB zu Mietzahlungen verpflichtet. Im Jahr 2024 hatte sie Mietaufwendungen in Höhe von 72.354 TEUR (i. Vj. 68.271 TEUR) an den BLB zu leisten. Neben den Mietaufwendungen an den BLB, die weitgehend durch den Landeszuschuss ausfinanziert sind, entsteht zusätzlicher Mietaufwand für Fremdanmietungen in Höhe von 4.631 TEUR (i. Vj. 4.239 TEUR). Weiterhin wurden in 2024 935 TEUR (i. Vj. 958 TEUR) für weitere Mieten und Mietnebenkosten verausgabt.

Personalaufwand

Der Personalaufwand für das Wirtschaftsjahr 2024 beträgt insgesamt 379.598 TEUR (i. Vj. 364.100 TEUR). Die Mehraufwendungen von 15.498 TEUR begründen sich zum einen durch die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen (Januar – Oktober 2024) sowie der Tariferhöhung bzw. Besoldungsanpassung zum 1. November 2024. Weiterhin ergibt sich die Erhöhung daraus, dass die Rückstellung für nicht genommenen Urlaub und Mehrarbeitsstunden gestiegen sind. Des Weiteren resultiert die Erhöhung aus Stufenanstiegen und der gestiegenen Mitarbeiteranzahl.

Die Aufwendungen der Entgelte für Beschäftigte und Bezüge für Beamte ergeben in Summe 302.127 TEUR (i. Vj. 289.978 TEUR), soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung sowie Unterstützung werden in Höhe von 61.177 TEUR (i. Vj. 58.181 TEUR) ausgewiesen.

Bei den sonstigen Personalaufwendungen in Höhe von 16.294 TEUR (i. Vj. 15.941 TEUR) handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Aufwendungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte:

- Aufwendungen für studentische Hilfskräfte in Höhe von 12.928 TEUR (i. Vj. 12.138 TEUR),
- Aufwendungen für wissenschaftliche Hilfskräfte in Höhe von 414 TEUR (i. Vj. 617 TEUR).

Abschreibungen

Abschreibungen wurden im Jahr 2024 in Höhe von 31.995 TEUR (i. Vj. 33.523 TEUR) ausgewiesen. Darin enthalten sind Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 31.823 TEUR (i. Vj. 33.459 TEUR) sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von 172 TEUR (i. Vj. 64 TEUR).

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die Position 10. Sonstiger betrieblicher Aufwand ist in folgende Aufwandsbereiche zu untergliedern:

Ergebnisrechnung (GuV)	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR
Pos. 10 Sonstiger betrieblicher Aufwand	211.753.853,74	203.339.786,87	8.414.066,87
a) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.836.329,30	6.044.139,41	792.189,89
b) Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen	24.843.907,20	24.033.579,18	810.328,02
c) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen	5.334.007,10	4.522.487,43	811.519,67
d) Aufwendungen für Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen	1.437.519,89	626.111,74	811.408,15
e) Weiterleitung Zuschuss für den lfd. Betrieb Fachbereich Medizin	164.499.450,14	160.631.883,98	3.867.566,16
f) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	8.663.653,34	7.330.519,84	1.333.133,50
g) Betriebliche Steuern	138.986,77	151.065,29	-12.078,52

Zu a)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Lizenzen und Konzessionen in Höhe von 4.338 TEUR (i. Vj. 4.032 TEUR),
- Gebühren und Beiträge in Höhe von 592 TEUR (i. Vj. 544 TEUR),
- Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten in Höhe von 819 TEUR (i. Vj. 874 TEUR),
- Bankspesen und Kosten des Geldverkehrs in Höhe von 59 TEUR (i. Vj. 48 TEUR)
- Provisionen in Höhe von 0 TEUR (i. Vj. 82 TEUR) sowie
- Prüfung, Beratung und Rechtsschutz in Höhe von 823 TEUR (i. Vj. 267 TEUR).

Aufwendungen aus Kursdifferenzen in Höhe von 22 TEUR (i. Vj. 37 TEUR) werden hier ebenfalls ausgewiesen. Zum Zeitpunkt des Ausgleiches werden die Fremdwährungen mit dem Devisentageskurs bewertet.

Zu b)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Büro- und Datenverarbeitungsverbrauchsmaterial in Höhe von 520 TEUR (i. Vj. 624 TEUR),
- Druck- und Kopierkosten in Höhe von 970 TEUR (i. Vj. 639 TEUR),
- Sonstiger Geschäftsbedarf, sonstige Gegenstände und Datenverarbeitungsgeräte in Höhe von 2.850 TEUR (i. Vj. 3.289 TEUR),
- Monographien, Zeitschriften, digitale Zeitschriften, Datenbanken und sonstige elektronische Medien in Höhe von 4.739 TEUR (i. Vj. 4.675 TEUR),
- Porto- und Versandkosten in Höhe von 227 TEUR (i. Vj. 243 TEUR),
- Kommunikationskosten in Höhe von 467 TEUR (i. Vj. 496 TEUR),
- Reisekosten in Höhe von 8.182 TEUR (i. Vj. 7.976 TEUR),
- Exkursionszuschüsse in Höhe von 784 TEUR (i. Vj. 739 TEUR),
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Höhe von 1.222 TEUR (i. Vj. 1.448 TEUR),
- Bewirtungsaufwendungen in Höhe von 1.552 TEUR (i. Vj. 1.392 TEUR) sowie
- Veröffentlichungen in Höhe von 2.740 TEUR (i. Vj. 1.873).

Zu c)

Wesentliche Einzelpositionen sind:

- Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 2.512 TEUR (i. Vj. 2.147 TEUR),
- Wertberichtigungen in Höhe von 138 TEUR (i. Vj. 232 TEUR),
- Mitgliedsbeiträge in Höhe von 375 TEUR (i. Vj. 331 TEUR),
- Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in Höhe von 1.433 TEUR (i. Vj. 1.039 TEUR),
- Versicherungsbeiträge in Höhe von 541 TEUR (i. Vj. 522 TEUR) sowie
- Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 23 TEUR (i. Vj. 13 TEUR).

Zu d)

Die Einzelpositionen sind die Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen in Höhe von 1.192 TEUR (i. Vj. 431 TEUR), Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche in Höhe von 110 TEUR (i. Vj. 128 TEUR) und für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen in Höhe von 0 TEUR (i. Vj. 31 TEUR) sowie die Kostenerstattung an Sonstige in Höhe von 136 TEUR (i. Vj. 37 TEUR).

Zu e)

Bei dieser Position handelt es sich um die Aufwendungen aus der Weiterleitung des Zuschusses zum laufenden Betrieb sowie weiterer Sondermittel für die Medizinische Fakultät in Höhe von 164.499 TEUR (i. Vj. 160.632 TEUR) an das Universitätsklinikum.

Zu f)

Die wesentliche Einzelpositionen in dieser Position sind die Studienzuwendungen/Stipendien in Höhe von 8.406 TEUR (i. Vj. 7.123 TEUR).

Zu g)

Bei dieser Position handelt es sich um Aufwendungen aus der Grundsteuer in Höhe von 19 TEUR (i. Vj. 21 TEUR), der KFZ-Steuer in Höhe von 15 TEUR (i. Vj. 13 TEUR), der Umsatzsteuer für unentgeltliche Wertabgaben in Höhe von 8 TEUR (i. Vj. 13 TEUR) sowie den sonstigen betrieblichen Steuern und sonstigen Verkehrssteuern in Höhe von 97 (TEUR i. Vj. 105 TEUR).

Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den Zinserträgen in Höhe von 3.772 TEUR (i. Vj. 2.765 TEUR) handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge von bestehenden Bankkonten 2.296 TEUR (i. Vj. 674 TEUR), Termingeldern 1.235 TEUR (i. Vj. 1.850 TEUR) sowie um Zinserträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens 241 TEUR (i. Vj. 241 TEUR).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden Zinsaufwendungen für die Jubiläumsrückstellung in Höhe von 1 TEUR, steuerliche Zinsen in Höhe von 6 TEUR, Zinsaufwendungen für die ATZ-Rückstellung in Höhe von 6 TEUR, Zinsen für nicht rechtzeitig verausgabte Mittel in Höhe von 133 TEUR und sonstige Verzugszinsen in Höhe von 10 TEUR berücksichtigt.

Stiftungsergebnis

Im Stiftungsergebnis zeigt sich die Veränderung der als Sondervermögen (Finanzanlagen) verwalteten rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Universität Münster sowie des für diese Stiftungen bilanzierten Sonderpostens auf der Passivseite.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Im Jahr 2024 umfasst diese Position im Wesentlichen sowohl die laufenden Steuerzahlungen als auch die Zuführungen zu den Rückstellungen für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Energien (vormals Heizkraftwerk) in Höhe von 464 TEUR, die BgA im Bereich der Auftragsforschung in Höhe von 152 TEUR, den BgA MEET in Höhe von 121 TEUR sowie für den BgA Karrieremessen in Höhe von 73 TEUR.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres der Art, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflusst oder der Bestand der Universität gefährdet oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigt werden könnte, vor.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Wesentliche nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind nicht erfolgt.

Eventualverbindlichkeiten

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bzw. der Bund können die Übereignung der von ihnen finanzierten Anlagegüter oder einen Wertausgleich beanspruchen, wenn der Antragsteller während der Laufzeit seiner Forschungsarbeit an ein Institut eines anderen Trägers wechselt, die Geräte nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden oder die Bewilligung widerrufen wird.

Im Bereich des Hochschulmodernisierungsprogramms und der Umsetzung der damit einhergehenden Baumaßnahmen, die durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) betrieben werden, kann es zu höheren Aufwendungen seitens des BLB kommen, als zunächst ermittelt wurde. Das latent bestehende Risiko des BLB wird damit aufgefangen, dass die Universität Münster gegenüber dem BLB eine Kostenübernahmeverklärung erteilt hat.

Bei zweckgebundenen Zuwendungen des Landes kann das Ministerium Teile der Zuwendung oder die Zuwendung insgesamt einschließlich Zinszahlungen rückfordern, wenn die Mittel nach Auffassung des Ministeriums nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Der Verwendungsnachweis kann innerhalb von fünf Jahren durch entsprechende Stellen geprüft werden.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers (brutto) für das Wirtschaftsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

Leistungsbezeichnung	Betrag
	EUR
Abschlussprüfungsleistung	66.625,36
Sonstige Leistungen	29.351,35
Gesamthonorar	95.976,71

Darstellung der Trennungsrechnung

Gemäß der 3. Fassung der HWFVO hat die Hochschule die Ergebnisrechnung in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit aufzuteilen. Die Kategorie für wirtschaftliche Tätigkeit bezieht sich auf die Anforderung des EU-Beihilfeverbots, dem Verbot der Quersubventionierung einer unternehmerischen Tätigkeit im Wettbewerb. Diese unternehmerische Definition ist nicht immer deckungsgleich mit dem Leistungsbegriff im Sinne des deutschen Steuerrechts. D. h. nicht alle umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten sind auch wirtschaftliche Betätigungen nach EU-Gemeinschaftsrecht. Die Universität Münster hat die Trennungsrechnung für neue Drittmittel-Auftragsprojekte ab 2012 etabliert. Die Überprüfung der vor dem Jahr 2012 geschlossenen Alt-Verträge ist in 2019 beendet worden. Mit der Festsetzung eines Gemeinkostensatzes für die übrigen Bereiche (Leitung/Verwaltung/Zentrale Betriebseinheiten) kann eine vollumfängliche Umsetzung der Trennungsrechnung des gesamten wirtschaftlichen Bereichs ab 2020 sichergestellt werden.

2024	Ergebnisrechnung	Trennungsrechnung	
	Hochschule	Nicht wirtschaftlicher Bereich	Wirtschaftlicher Bereich
	Gesamt	EUR	EUR
Summe der (ordentlichen) Erträge	791.325.824,27	767.662.516,71	23.663.307,56
Summe der (ordentlichen) Aufwendungen	802.105.100,85	780.607.732,33	21.497.368,52
Hochschulergebnis	-10.779.276,58	-12.945.215,62	2.165.939,04
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.771.829,73	3.771.829,73	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	157.514,26	157.514,26	0,00
Finanzergebnis	3.614.315,47	3.614.315,47	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-7.164.961,11	-9.330.900,15	2.165.939,04
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	885.890,69	-4.690,42	890.581,11
Steuern	885.890,69	-4.690,42	890.581,11
Erträge aus Stiftungen	88.243,91	88.243,91	0,00
Aufwendungen aus Stiftungen	87.108,56	87.108,56	0,00
Aufwendungen aus der Zuführung zum SoPo	1.135,35	1.135,35	0,00
Treuhandergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-8.050.851,80	-9.326.209,73	1.275.357,93

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Folgende finanzielle Verpflichtungen sind vorhanden:

Die Universität ist durch Kooperationsverträge Verpflichtungen gegenüber Dritten, an denen sie beteiligt ist, eingegangen. Diese mit der Universität Münster kooperierenden Einrichtungen sind im Einzelnen:

- Institut für vergleichende Städtegeschichte GmbH,
- Centrum für Nanotechnologie (CeNTech GmbH).

Die aus den Verträgen resultierenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind der folgenden Tabelle sowie den textlichen Angaben zu entnehmen.

Vertrag/ Vereinbarung	Laufzeit bis	Jährliche Zahlung	Kumulierte Summe bis Laufzeitende
			EUR
Kooperationsvertrag Institut für vergleichende Städtegeschichte	31.12.2027 verlängert sich automatisch um drei Jahre bei Nichtkündigung	368.000	1.104.000
CeNTech-Kooperationsvertrag vom 30.06.2016 sowie Ergänzungsvereinbarung vom 18.08.2022	CeNTech II bis 01.11.2026 verlängert sich automatisch um ein Jahr bei Nichtkündigung	96.000 Mietzahlungen Aufsteigend gestaffelt 100.000 110.000	176.000 210.000

Zum 31. Dezember 2024 sind sonstige finanzielle Verpflichtungen in einem Umfang von TEUR 21.471 vorhanden, die im Wesentlichen aus Mieten und Pachten (ohne Nebenkosten) für Fremdanmietungen sowie den aus der Tabelle hervorgehenden Ergebnissen resultieren.

Zusätzlich liegen finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Pachten gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW jährlich in Höhe von TEUR 70.120 vor, welche ausschließlich über Landeszuschüsse abgedeckt werden.

Für die Altersvorsorge wurden in 2024 im Namen der Universität Münster Zahlungen vom Landesamt für Besoldung und Versorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geleistet. Der Umlagesatz beträgt weiterhin 5,49 %. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte für 2024 beträgt TEUR 199.988 (Hochrechnung).

Anzahl der Beschäftigten der Universität Münster (VZÄ)¹

Im Jahresdurchschnitt 2024 bestehen bei der Universität Münster folgende Beschäftigungsverhältnisse inklusive der Auszubildenden:

A. Hauptberufliches Personal:

Gruppe	weiblich	männlich	divers / keine Angabe	VZÄ
Professoren/innen W-Besoldung	127	264	0	391
Professoren/innen C-Besoldung	9	49	0	58
Professurvertreter/innen	12	13	0	25
Juniorprofessoren/innen	17	18	0	35
Summe Professoren/innen	165	344	0	509
Wissenschaftler/innen auf Dauer	242	331	0	573
Wissenschaftler/innen auf Zeit	705	918	3	1.626
Summe Wissenschaftlicher Dienst	947	1.249	3	2.199
Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV)	868	725	0	1.593
Bibliotheksdienst	100	37	0	137
Auszubildende	42	71	0	113
Summe Nichtwissenschaftlicher Dienst	1.010	833	0	1.843
Summe A	2.122	2.426	3	4.551

B. Nicht hauptberufliches Personal:

Gruppe	weiblich	männlich	divers / keine Angabe	VZÄ
Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)	10	13	0	23
Studentische Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss (SHB)	255	209	0	464
Studentische Hilfskräfte (SHK)	279	218	0	497
Summe B	544	440	0	984
Summe A + B	2.666	2.866	3	5.535

Die Gesamtzahl der Beschäftigten inklusive Auszubildende nach Köpfen betrug zum Bilanzstichtag:

Gruppe	31.12.2023	31.12.2024
Professor/innen	488	480
Bedienstete (inkl. W1)	4.904	4.951
Lehrbeauftragte	582	558
Hilfskräfte	2.603	2.502
Auszubildende	120	125
	8.697	8.616

¹ Bei den aufgeführten Daten sind die beurlaubten Beschäftigten in Abzug gebracht worden.

Zentrale Organe der Universität Münster

Mitglieder des Rektorats

- Prof. Dr. Johannes Wessels (Rektor)
- Prof. Dr. Monika Stoll (Prorektorin für Forschung)
- Prof. Dr. Ulrike Weyland (Prorektorin für Studium und Lehre)
- Prof. Dr. Maike Tietjens (Prorektorin akademische Karriereentwicklung und Diversity)
- Prof. Dr. Michael Quante (Prorektor für Internationales, Transfer und Nachhaltigkeit)
- Matthias Schwarte (Kanzler)

Hauptamtliche Mitglieder des Rektorats sind der Rektor und der Kanzler. Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals der Universität Münster einschließlich der Medizinischen Fakultät. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des gesamten nichtwissenschaftlichen Personals. Die Verantwortung für den Haushalt obliegt dem Kanzler der Universität Münster.

Das Rektorat setzt sich aus fünf Beschäftigten der Universität Münster und einem Mitglied des Fachbereichs Medizin zusammen. Die Bezüge für die Rektoratsmitglieder der Universität Münster betragen in 2024 insgesamt TEUR 750. Die Vergütung der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder ist nicht aufteilbar in Anteile für das Hauptamt und die nebenamtliche Tätigkeit als Prorektor bzw. Prorektorin, diese nehmen neben der Mitwirkung in der Hochschulleitung weiterhin ihre Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Gleichwohl sind ihre Bezüge in vollem Umfang enthalten. Die Bezüge von Prof. Dr. Stoll werden vom Fachbereich Medizin über das UKM getragen und finden somit hier keine Berücksichtigung.

Stimmberechtigte Mitglieder des Senats

Amtszeit: 01.10.2024 – 30.09.2026

(Studierende 01.10.2024 – 30.09.2025)

Vorsitzender:

- Prof. Dr. Hinnerk Wißmann

Stellv. Vorsitzende:

- Ludger Hiepel (1. Stellvertreter)
- Wiebke Grunthal (2. Stellvertreterin) (ab 01.10.2024)
- Isabell Möslor (2. Stellvertreterin) (bis 30.09.2024)

Mitglieder:

Hochschullehrer/innen:

- Prof. Dr. Albrecht Beutel (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Annalen Bleckmann (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Heike Bungert (Gruppensprecherin) (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Karin Böllert (Gruppensprecherin) (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Marion Bönnighausen
- Prof. Dr. Tobias Brandt (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Udo Dannlowski (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Steffen Dereich (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Alfons Fürst (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Harald Hiesinger (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Michael Klasen (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Herbert Kuchen (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Andrea Rentmeister (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Johannes Roth (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Michael Schäfers
- Prof. Dr. Petra Scheutzel (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Christine Thomas
- Prof. Dr. Elisabeth Timm (ab 01.10.2024)
- Prof. Dr. Karin Westerwelle (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Hinnerk Wißmann

Akademische Mitarbeiter/innen:

- Dr. Eva Baumkamp (Gruppensprecherin)
- Ludger Hiepel
- Prof. Dr. Barbara Kahl (bis 30.09.2024)
- Prof. Dr. Philipp Lenz (ab 01.10.2024)
- Dr. Svenja Knopf (ab 01.10.2024)
- Dr. Oliver Rubner (bis 30.09.2024)

Studierende:

- Wiebke Grunthal
- Kilian Kempe (bis 30.09.2024)
- Isabell Möslor (Gruppensprecherin) (bis 30.09.2024)
- Ronja Reese (ab 01.10.2024)
- Katharina Schütte (ab 01.10.2024)
- Lena Straub (bis 30.09.2024)
- Hannah Wirtz (Gruppensprecherin) (ab 01.10.2024)

Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung:

- Christina Maria Davina (geb. Bertram)
- Astrid Heitmann (Gruppensprecherin)
- Lisa Mohr

Gleichstellungsbeauftragte:

- Dr. Bente Lucht (ab 05.06.2024)
- Prof. Dr. Heike Bungert (bis 04.06.2024)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gremien Rektorat, Hochschulrat und Senat mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 24 HG).

Mitglieder des Hochschulrates

Externe Mitglieder:

- Dr. Elke Topp (Vorsitzende)
Direktorin beim Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz, Mitglied des Kollegiums
- Jürgen Kaube
FAZ-Herausgeber
- Prof. Dr. Cornelia Denz
Präsidentin der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig
- Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe a.D. (LWL)
- Prof. Dr. med. Heidrun Thaiss
Leiterin der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung a.D. (BZgA)

Interne Mitglieder:

- Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Stellvertretender Vorsitzender)
Prof. (em.) für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität Münster
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch
Direktor des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Universität Münster
- Prof. Dr. Martina Wagner-Egelhaaf
Professorin für Neuere deutsche Literaturgeschichte am Germanistischen Institut der Universität Münster

Gemäß § 21 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW ist die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Hochschulrats ist im Wirtschaftsjahr 2024 eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von TEUR 51 gewährt worden. Die Universität Münster hat die bis zum Bilanzstichtag im Zusammenhang mit der Übernahme der Tätigkeit angefallenen Spesen erstattet.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Bilanzgewinn in Höhe von 5.503 TEUR soll in voller Höhe in die Sonderrücklage für Berufungs- und Bleibe zusagen eingestellt werden. Zudem sollen der freien Rücklage 2.294 TEUR entnommen und ebenfalls der Sonderrücklage für Berufungs- und Bleibe zusagen zugeführt werden, um diese Sonderrücklage um einen Gesamtbetrag von 7.797 TEUR zu erhöhen.

Bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 wurde gem. Hochschulratsbeschluss 004/2017 vom 21.07.2017 die Einstellung der BLB-Kompensationsrücklage in Höhe von 3.787 TEUR sowie die Auflösung in Höhe von 3.623 TEUR vorgenommen. Zudem wurden weitere Rücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für Berufungs- und Bleibe zusagen (6.732 TEUR), für in Anspruch genommene ZSL-Mittel (8.862 TEUR) und QV-Mittel (5.311 TEUR) entnommen. Bei den Rücklagen für Bauinvestitionen liegt eine Zweckaufgabe vor (4.068 TEUR), die hier zugrunde liegenden Baumaßnahmen sind in der Zuführung zur BLB-Kompensationsrücklage enthalten. Für QV-Mittel wurden gem. Hochschulratsbeschluss 2022/0434 vom 22.07.2022 11.255 TEUR in die Rücklage eingestellt.

Über die Einstellung der weiteren Rücklagen wird das Rektorat dem Hochschulrat eine entsprechende Empfehlung vorlegen. Der Hochschulrat wird bei Feststellung des Jahresabschlusses 2024 auch die Einstellung und Entnahme der weiteren Rücklagen beschließen.

Münster, den 06. Juni 2025

Prof. Dr. Johannes Wessels
Rektor

Matthias Schwarte
Kanzler